**Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder  
für einen Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV)**

Stand: November 2023

**Vorbemerkung:**

Die Synopse enthält nur die Vorschriften, in denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen ausgenommen); Verweise auf Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes werden nach Vorliegen des finalen Gesetzestextes ggf. noch angepasst.

Vorgesehene Änderungen sind rot und unterstrichen gekennzeichnet.

Der Diskussionsentwurf enthält Anpassungen in folgenden Bereichen:

* Regionalfensterverpflichtung
* Anpassungen an DDG und DSA in MStV und JMStV
* [Gebührensatzung der Landesmedienanstalten]

Grün hinterlegte Normen sind Anpassungen im Rahmen des 6. MÄStV. Sie sind hier nur der Vollständigkeit halber angegeben. Stellungnahmen zu diesen Normen können im Rahmen der Anhörung zum 6. MÄStV abgegeben werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Medienstaatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV** | **Änderungsvorschläge** | **Anmerkungen und Erläuterungen** |
| **I. Abschnitt Anwendungsbereich,  Begriffsbestimmungen** |  |  |
| **§ 1**  **Anwendungsbereich** |  |  |
| (…) |  |  |
| (7) Für Anbieter von Telemedien gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind. | (7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Telemedien im Übrigen. | *Schon bisher bestimmt das Bundesrecht nach §§ 2 und 3 des TMG die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Dieser Grundsatz wird beibehalten. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Begriffen „Telemedien“ und „digitaler Dienst“ (siehe unten zu § 2); werden §§ 2 und 3 DDG auf alle Telemedien entsprechend erweitert, damit weiterhin für alle Telemedien dieselben Bestimmungen bzgl. der Rechtshoheit gelten.* |
| (8) Abweichend von Absatz 7 gelten für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke der §§ 97 bis 99 gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1. | (8) Abweichend von Absatz 7 gelten für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke der §§ 97 bis 99 gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1. | *Die bestehenden Ausnahmen werden fortgeführt.* |
|  | (9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Art. 3 Buchst. g) der Verordnung 2022/2065 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27. Dezember 2022, S. 1) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung 2022/2065 (EU) Anwendung findet. | *Mit der Regelung werden mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des MStV und den Regelungen des DSA adressiert. Dabei reicht die Anwendbarkeit des DSA nur soweit, wie seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Art. 2 Abs. 2 und 3 DSA stellen darüber hinaus klar, dass*  *a) die VO nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind*  *b) die VO keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (ECRL) hat;*  *c) die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU, (AVMD-RL) unberührt bleiben.*  *Vor diesem Hintergrund wird nach entsprechender Prüfung keine Norm des MStV vollständig durch den DSA überlagert, sodass die einzelnen Normen erhalten werden können/müssen.*  *Für mögliche (in der Anwendungspraxis noch näher herauszuarbeitende) Überscheidungen zwischen MStV und DSA bietet der neu einzufügende Absatz 9 dennoch eine Kollisionsnorm, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem unmittelbaren Anwendungsvorrang der Verordnung auflöst. Dadurch wird eine unionsrechtskonforme Anwendung des MStV sichergestellt.* |
| **§ 2**  **Begriffsbestimmungen** |  |  |
| (1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.  Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. | (1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.  Telemedien sind digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes, einschließlich entsprechender Dienste, die nicht in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Als Telemedien gelten auch lineare Angebote im Sinne des Satzes 1 ohne Sendeplan; § 74 Satz 2 bleibt unberührt. | *Mit diesem Diskussionsentwurf wird – wie auch im Bundesrecht im Rahmen des DDG – die bisherige Negativdefinition der Telemedien durch eine positive Definition des digitalen Dienstes ersetzt.*  *Hinweis: Um die bisher im TMG enthaltenen Bestimmungen für Telemedien (insb. zur Rechtshoheit) auch unter Geltung des DDG fortzuführen, ist diese begriffliche Angleichung NICHT erforderlich; hierfür genügen die vorgesehenen Anpassungen in § 1 Abs. 7 und § 24 MStV.*  *Um bei einer veränderten Definition den bisherigen Anwendungsbereich der medienrechtlichen Staatsverträge zu erhalten, sind verschiedene Anpassungen erforderlich. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:*  *Digitaler Dienst gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG-E = „Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“*  *Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Begriff (siehe Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) RL (EU) 2015/1535):*  *i) „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;*  *ii) „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;*  *iii) „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.*  ***Daraus folgt:***   * *Dass die Dienstleistung „in der Regel gegen Entgelt“ erfolgt, war bislang nicht Teil der Definition „Telemedien“. Insbesondere für die mit den Bestimmungen der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, kann es hierauf auch weiterhin nicht ankommen. Der Telemedienbegriff muss daher in diesem Punkt weiter verstanden werden, als der des digitalen Dienstes.* * *Rundfunk ist wegen seiner Linearität/zeitgleichen Empfangs kein digitaler Dienst; die bisherige Negativabgrenzung in der Telemedien-Definition wird lediglich zur Klarstellung bei Grenzfragen beibehalten (siehe aber auch § 2 Abs. 3 unten).* * *„Lineare Telemedien ohne Sendeplan“ (z.B. unregelmäßige Live-Streams o.ä.) sind weder Rundfunk noch digitale Dienste (da nicht „auf individuellen Abruf“). Sie gelten daher nicht automatisch als Telemedien, weshalb eine ausdrückliche Geltungsanordnung nötig ist.* |
| 22. Video-Sharing-Dienst ein Telemedium, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen mit bewegten Bildern oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, bestimmt, |  | *Art. 2 Abs. 4 Bucht. a) DSA betont ausdrücklich, dass die AVMD-RL unberührt bleibt.*  *Dieser Diskussionsentwurf geht daher von einer andauernden Umsetzungspflicht bzgl. der (Sonder-)Pflichten für Video-Sharing-Dienste/Plattformen aus. Die existierenden Bestimmungen für VSP sind daher beizubehalten;*  *Einzelne vrsl. mit dem DDG wegfallende Bestimmungen (z.B. §§ 10a und 10b TMG) müssen in den MStV und JMStV überführt werden, damit weiterhin die AVMD-RL vollständig umgesetzt bleibt (siehe Erläuterung zu § 5b JMStV (neu)).* |
| (3) Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden. | (3) Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden; für diese Angebote gelten die Bestimmungen für Telemedien entsprechend. | *Im Fall des Wegfalls der Negativdefinition der Telemedien (siehe oben, § 2 Abs. 1) ist nun eine ausdrückliche Geltungsanordnung erforderlich, um die geltende Rechtslage fortzuführen.* |
| **II. Abschnitt  Allgemeine Bestimmungen** |  |  |
| **2. Unterabschnitt  Telemedien** |  |  |
| **§ 18 Informationspflichten und Auskunftsrechte** |  |  |
| (1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:  1. Name und Anschrift sowie  2. bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten. |  |  |
| (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer  1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,  2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,  3. unbeschränkt geschäftsfähig ist und  4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.  Satz 3 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jugendliche, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. | (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer  1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,  2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,  3. unbeschränkt geschäftsfähig ist und  4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.  Satz 3 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jugendliche, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. |  |
| **§ 24 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen** | **§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen** |  |
| (1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt. | (1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Für Telemedien im Übrigen gelten die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend. Absatz 2 bleibt unberührt. | *vgl. Anmerkung zu § 1 Abs. 7 und § 2 MStV* |
| (2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. | (2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. |  |
| (3) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes richtet sich nach Landesrecht. | (3) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes richtet sich nach Landesrecht, soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. | *Absatz 3 dient der Abgrenzung zwischen MStV und dem einzelnen Landesrecht beim Vollzug des TMG/DDG. Bislang oblag der Vollzug des TMG dabei allein den Behörden der Länder.*  *Das DDG bestimmt nun erstmals selbst Behördenzuständigkeiten. Anders als bislang wird zudem in § 111 nunmehr auch eine staatsvertragliche Bestimmung eingeführt, die die Zuständigkeit für Bestimmungen des DDG regelt.*  *Daher ist eine entsprechende Klarstellung am Ende des Absatz 3 erforderlich.* |
| **IV. Abschnitt  Besondere Bestimmungen für den  privaten Rundfunk** |  |  |
| **3. Unterabschnitt  Sicherung der Meinungsvielfalt** |  |  |
| **§ 59 Meinungsvielfalt, regionale Fenster** |  |  |
| (1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. |  |  |
| (2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen. |  |  |
| (3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, dass an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht. |  |  |
| (4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab. | (4) In den beiden jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.  Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab. | *Die geltende Regelung zu Regionalfenstern in bundesweiten Fernsehvollprogrammen (§ 59 Abs. 4 MStV) verpflichtet zu deren Aufnahme in „die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme“. Diese Verpflichtung traf bislang stets die beiden großen privaten Fernsehveranstaltergruppen. Die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der (beiden) großen Veranstaltergruppen sollen auch weiterhin jeweils gleichermaßen (dauerhaft) zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden. Dieser bisherige politische Konsens wird vorliegend durch eine klarstellende Anpassung des § 59 Abs. 4 MStV ausdrücklich rechtlich festgeschrieben.* |
| **V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für  einzelne Telemedien** | **V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für  einzelne Telemedien** |  |
| **4. Unterabschnitt Video-Sharing-Dienste** |  |  |
| **§ 98 Werbung** |  |  |
| (1) Für Werbung in Video-Sharing-Diensten gelten § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7 und 10 dieses Staatsvertrages sowie § 6 Abs. 2 und 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. |  |  |
| (2) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat sicherzustellen, dass Werbung, die von ihm vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht. |  |  |
| (3) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Werbung die nicht von ihm selbst vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt:  1. Aufnahme und Umsetzung von Bestimmungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 verpflichten,  2. Bereitstellung einer Funktion zur Kennzeichnung von Werbung nach § 6 Abs. 3 des Telemediengesetzes. | (3) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Werbung die nicht von ihm selbst vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt:  1. Aufnahme und Umsetzung von Bestimmungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 verpflichten,  2. Bereitstellung einer Funktion zur Kennzeichnung von Werbung nach § 6 Abs. 3 des Digitale-Dienste Gesetzes. |  |
| **§ 99 Schlichtungsstelle** |  |  |
| (1) Die Landesmedienanstalten richten eine gemeinsame Stelle ein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Video-Sharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach den §§ 10 a und b des Telemediengesetzes getroffen oder unterlassen haben. | (1) Die Landesmedienanstalten richten eine gemeinsame Stelle ein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Video-Sharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages getroffen oder unterlassen haben. |  |
| (2) Die Landesmedienanstalten regeln die weiteren Einzelheiten über die Organisation, das Schlichtungsverfahren und die Kostentragung in einer im Internet zu veröffentlichenden gemeinsamen Satzung. |  |  |
| **VII. Abschnitt Medienaufsicht** |  |  |
| **§ 104**  **Organisation** |  |  |
| (…) |  |  |
| (11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen. | (11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben.  [**Option 1:**  Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.  **Option 2:**  Für die Erteilung einer Zulassung kann zusätzlich pro Jahr der Dauer der Zulassung eine Gebühr in Höhe von 0,02 vom Hundert des prognostizierten durchschnittlichen Jahresumsatzes des Veranstalters erhoben werden; höchstens jedoch für 15 Jahre.]  Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen. | *Nach der bisherigen Praxis erheben die Landesmedienanstalten bei begünstigenden Verwaltungsakten Gebühren, die neben dem sog. Verwaltungsaufwand auch den wirtschaftlichen Vorteil des Veranstalters (bspw. einer Zulassung) abbilden. Dies folgt aus § 2 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Kostensatzung der Landesmedienanstalten.*  *Die Einnahmen aus diesen Gebühren werden zur Finanzierung der Gemeinsamen Geschäftsstelle eingesetzt.*  *Nach Auffassung des VG Berlin (VG 27 K 343.16) ermächtigt § 104 Abs. 1 MStV die Medienanstalten indes nur zur Erhebung von Gebühren für den Verwaltungsaufwand. Die Medienanstalten haben vor diesem Hintergrund diese Praxis bis auf weiteres eingestellt.*  *Um einen solchen sog. wirtschaftlichen Vorteilsausgleich rechtssicher zu ermöglichen, müsste daher Absatz 11 angepasst werden.*  *Hierzu werden zwei Optionen erwogen:*  ***Option 1*** *erweitert die Satzungsermächtigung der Medienanstalten; die konkreten Details wären weiterhin in der Kostensatzung zu regeln.*  ***Option 2*** *orientiert sich an § 9a GlüStV, der die Berechnungsgrundlage für eine derartige Gebühr unmittelbar gesetzlich festlegt.* |
| (…) |  |  |
| **§ 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen** |  |  |
| (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern,  1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1,  2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder  3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind. |  |  |
| (2) Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt. |  |  |
| (3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt. | (3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes und der VO 2022/2065 gerichtet werden, sofern dies ~~eine Sperrung~~ technisch möglich und zumutbar ist. Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Art. 8 der VO 2022/2065 bleibt unberührt. | *Neben den Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetzes (§§ 7 ff. DDG-E bzw. 7 ff. TMG) enthält nunmehr auch Art. 9 DSA Vorgaben dazu, unter welchen Bedingungen bzw. in welchem Verfahren Anordnungen ggü. Dritten erfolgen können. Diese Vorgaben sind daher von den LMAs zu beachten.*  *Bislang ermöglicht Absatz 3 beim Vorgehen ggü. Dritten dem unmittelbaren Wortlaut nach „nur“ die Sperrung von Angeboten. Bereits § 7 Abs. 3 TMG kannte indes auch Entfernungsanordnungen. Der DSA spricht sogar nur noch von „Anordnungen“ ggü. Vermittlungsdiensten.*  *Absatz 3 wird daher klarstellend ausdrücklich auf „Entfernungsanordnungen“ erstreckt.*  *Der bisherige Verweis auf § 7 Abs. 2 TMG wird durch einen (rein deklaratorischen) Verweis auf den DSA ersetzt.* |
| (4) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren. |  |  |
| (5) Jede Landesmedienanstalt kann der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Geht eine Mitteilung nach Satz 1 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich die Mitteilung sowie die vorhandenen Unterlagen dem nach den §§ 104 und 105 zuständigen Organ vor. |  |  |
| (6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,  1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,  2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,  3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind. |  |  |
| **§ 111 Zusammenarbeit mit anderen Behörden** |  |  |
| (1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesnetzagentur und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage der Bundesnetzagentur oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind. |  |  |
| (2) Absatz 1 gilt für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten mit den Landeskartellbehörden und den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. |  |  |
|  | (3) Zuständige Behörde nach [§ 12 Abs. 2] des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission sowie anderen Behörden im Anwendungsbereich der VO 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen im Anwendungsbereich des Satzes 1 betroffen sind, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein. | *Absatz 3 (neu) antizipiert einen den bisherigen Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten im Bereich des Jugendmedienschutzes entsprechende Regelung in § 12 des Digitale-Dienste-Gesetzes, wonach im Landesrecht neben der BZKJ eine zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 28 Abs. 1 DSA zu benennen wäre.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV** | **Änderungsvorschläge** | **Anmerkungen und Erläuterungen** |
| **I. Abschnitt**  **Allgemeine Vorschriften** |  |  |
| **§ 2**  **Geltungsbereich** |  |  |
| (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3. | (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie für Betriebssysteme nach § 3 Satz 1 Nr. 5. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 6, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3. | *Hinweis: Die grün markierten Änderungen sind Gegenstand des 6. MÄStV* |
|  | (2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Art. 3 Buchstabe g) der Verordnung 2022/2065 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27. Dezember 2022, S. 1) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung 2022/2065 (EU) Anwendung findet. | *siehe § 1 Abs. 9 MStV (neu)* |
| (2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt. | (3) Das Digitale-Dienste-Gesetz sowie die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt. |  |
| **§ 5b**  **Meldung von Nutzerbeschwerden** |  |  |
| Rechtswidrig im Sinne des § 10a des Telemediengesetzes sind solche Inhalte, die  1. nach § 4 unzulässig sind oder  2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen. | (1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden (Nutzerbeschwerden) über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Video-Sharing Dienst-Anbieters bereitgestellt werden, elektronisch melden können. | *Die Umsetzung von Art. 28b Abs. 3 Buchst. b) AVMD-RL (= „Einrichtung und den Betrieb von transparenten und nutzerfreundlichen Mechanismen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer dem betreffenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter Inhalte, die auf seiner Plattform bereitgestellt werden, melden oder anzeigen können“) erfolgte bislang in §§ 10a und 10b TMG. Beide Normen werden nicht in das DDG überführt.*  *Aufgrund der weiterhin bestehenden Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der AVMD-RL werden die bisherigen TMG-Regelungen in § 5b überführt.*  *Art. 16 ff. DSA enthalten nun insgesamt für Hostingdiensteanbieter die Verpflichtung, sehr ähnliche „Melde- und Abhilfeverfahren“ zu schaffen. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Meldeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des DSA und der AVMD-RL genügt, wurde § 5b (neu) gegenüber §§ 10a und 10 b TMG abstrakter gefasst.* |
|  | (2) Das Meldeverfahren muss  1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,  2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen und  3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann. |  |
|  | (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatz 1 sind solche Inhalte, die  1. nach § 4 unzulässig sind oder  2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen. |  |
| **IV. Abschnitt  Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** |  |  |
| **§ 14**  **Kommission für Jugendmedienschutz** |  |  |
| (1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. | (1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag ~~und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes~~. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. | *Streichung des Verweises auf §§ 10a, 10b TMG, die künftig im DDG nicht mehr enthalten sein werden.* |
| (…) |  |  |
| **V. Abschnitt**  **Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des**  **öffentlich-rechtlichen Rundfunks** |  |  |
| **§ 21**  **Auskunftsansprüche** |  |  |
| (2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten. | (2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten. |  |